



The European Law Students' Association
LUCERNE

Statuten von ELSA Lucerne

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Unter dem Namen „The European Law Students' Association Lucerne“ (ELSA Lucerne) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Luzern.
2. ELSA Lucerne ist als Lokalgruppe Mitglied von ELSA Switzerland. Im Netzwerk von ELSA anerkennt ELSA Lucerne die Statuten von ELSA Switzerland sowie die von ELSA.

Art. 2 Zweck

1. ELSA Lucerne ist ein politisch neutraler, unabhängiger, nicht gewinnorientierter Verein. Er fördert die gegenseitige Verständigung, Kooperation und den Kontakt zwischen Rechtsstudierenden, Juristinnen und Juristen aus verschiedenen Staaten Europas einerseits und aus verschiedenen Landesteilen der Schweiz andererseits.
2. ELSA Lucerne bemüht sich im Rahmen seiner personellen und finanziellen Kapazitäten namentlich um:
 - a. Wahrnehmung der nicht-politischen Interessen der Rechtsstudierenden an der Universität Luzern;
 - b. Vermittlung von vorwiegend juristischen Praktika im In- und Ausland;
 - c. Förderung des Kontakts und der Zusammenarbeit zwischen in der Praxis stehenden Juristinnen und Juristen und den Studierenden, zwischen dem Lehrkörper und den Studierenden sowie zwischen den Studierenden verschiedener Semester;
 - d. Vermittlung von Einblicken in die Vielfalt der juristischen Berufsbilder, beispielsweise durch Besuche bei Unternehmungen und in der Verwaltung;

- e. Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit anderen Lokalgruppen von ELSA, insbesondere auch durch gegenseitige Besuche;
- f. Organisation von Informations- und Diskussionsveranstaltungen zu vorwiegend juristischen Themenbereichen;
- g. Organisation geselliger Anlässe zur gegenseitigen Vernetzung;
- h. Bekanntmachung international ausgeschriebener Veranstaltungen wie Seminare, Moot Courts, Delegationen und Summer und Winter Law Schools von ELSA, sowie um die Vermittlung allfälliger interessierter Mitglieder von ELSA Lucerne;
- i. Beratung seiner Mitglieder im Hinblick auf das Studium unter Bereitstellung von Hilfsmaterialien.

Art. 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres.

II. Mittel und Haftung

Art. 4 Mittel

1. ELSA Lucerne bezieht seine finanziellen Mittel insbesondere durch:
 - a. Jahresbeiträge der Mitglieder;
 - b. Zinsen des Vereinsvermögens;
 - c. Beiträge von Gönnern und Sponsoren;
 - d. Erträge aus Sammlungen, Publikationen, Veranstaltungen;
 - e. Vermächtnisse und Schenkungen.
2. Anlässe und Veranstaltungen mit grossem finanziellen Aufwand sind grundsätzlich durch zusätzliche Teilnahmegebühren zu finanzieren.
3. Die Ausgaben sind so zu budgetieren, dass sie die erwarteten Einnahmen nicht überschreiten. Für grössere Veranstaltungen (insb. solche nach Art. 4 Abs. 2) kann der Vorstand hiervon mit Beschluss abweichen, welcher mit qualifizierten Mehr zu fassen ist und zwingend der Zustimmung des Präsidenten oder des Treasurers bedarf.

Art. 5 Stipendien

1. Der Vorstand kann im Rahmen der Summer ELSA Law School, Winter ELSA Law School und Student Trainee Exchange Programm Stipendien an ihre Mitglieder in der Höhe von max. CHF 100.00 pro Semester gewähren.
2. Der Vorstand verantwortet das Auswahlverfahren nach neutralen Kriterien.
3. Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich von der Stipendienannahme ausgeschlossen, ausser das Stipendium wird nicht innert angesetzter Frist durch ein Mitglied beansprucht.
4. Die Stipendenausgaben sind von der Berücksichtigung nach Art. 4 Abs. 3 ausgenommen und werden ausschliesslich aus dem Vereinsvermögen geschöpft. Nicht ausbezahlte Stipendien verfallen und werden nicht in das folgende Semester übertragen. Die Obergrenze von Art. 5 Abs. 1 ist zwingend einzuhalten.
5. Der Stipendienanspruch besteht nicht mehr, wenn das Vereinsvermögen unter CHF 2'500.00 fällt.

Art. 6 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist mit Ausnahme von Art. 23 Abs. 3 der Statuten ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

Art. 7 Voraussetzungen, Erwerb und Rechte

1. Mitglied von ELSA Lucerne können Studierende, Doktorierende und junge AbsolventInnen eines rechtswissenschaftlichen Lehrganges der Universität Luzern und in begründeten Fällen anderer Universitäten oder Lehrgänge werden.
2. Die Mitgliedschaft wird mit der schriftlichen Anmeldung, per E-Mail oder mit dem Ausfüllen des Onlineformulars auf der Webseite von ELSA Lucerne begründet. Der Vorstand prüft die obigen Aufnahmevoraussetzungen.

Art. 8 Bevorzugung zahlender Mitglieder

Ab der Bezahlung des Mitgliederbeitrages nach Art. 9 der Statuten wird ein Mitglied bei der Teilnahme an Events grundsätzlich bevorzugt behandelt.

Art. 9 Mitgliederbeiträge

1. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 30.00 und wird zu Beginn des Herbstsemesters erhoben.
2. Erfolgt der Beitritt im Verlauf des Frühlingsemesters, beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20.00 für das restliche Vereinsjahr.
3. Amtierende Vorstandsmitglieder von ELSA Lucerne, ELSA Switzerland und ELSA sowie Mitglieder des ELSA International Team sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt:
Kann jederzeit durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail an den Vorstand erfolgen, befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beitragsleistungen sowie derjenigen für das gesamte laufende Vereinsjahr;
- b. Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages:
Erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Einforderung des Mitgliederbeitrags keine Zahlung, so wird bei der ersten Mahnung (schriftlich oder per E-Mail) eine Frist von 14 Tage angesetzt. Ist eine zweite Mahnung (schriftlich oder per E-Mail) notwendig, wird eine Frist von sieben Tagen angesetzt. Erfolgt innerhalb dieser Mahnfrist keine Zahlung, so gilt die Mitgliedschaft als erloschen und die Person wird schriftlich oder per E-Mail über die Löschung der Mitgliedschaft informiert.
- c. Ausschluss:
Ein Mitglied kann nach Art. 28 der Statuten aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 11 Alumni

1. Als Alumni gelten auf Wunsch alle ehemaligen Mitglieder des Vereins, welche nach Abschluss des Studiums nicht mehr aktiv am Vereinsleben teilnehmen möchten.
2. Alumni werden zu speziellen Anlässen eingeladen und unterstützen das Netzwerk insbesondere bei der Weiterentwicklung des Vereins oder bei der Organisation von Anlässen.
3. Der Status als Alumni ist kostenlos. Sie geniessen bezüglich der Teilnahme an Events keine Bevorzugung im Sinne von Art. 8 der Statuten.

IV. Organisation und Verfahren

Art. 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

Art. 13 Mehrheiten zur Beschlussfassung

Im Rahmen dieser Statuten definieren sich die notwendigen Mehrheiten folgendermassen:

- a. Relatives Mehr:
Es gilt derjenige Vorschlag als angenommen, welcher am meisten Stimmen auf sich vereint.
- b. Einfaches Mehr:
Es gilt derjenige Vorschlag als angenommen, welcher mehr Stimmen auf sich vereint als alle übrigen Vorschläge zusammen. Enthaltungen zählen nicht.
- c. Absolutes Mehr:
Es gilt derjenige Vorschlag als angenommen, welcher mehr Stimmen auf sich vereint als alle übrigen Vorschläge zusammen. Enthaltungen zählen mit.
- d. Qualifiziertes Mehr:
Ein Vorschlag wird angenommen, wenn er mindestens zwei Drittel der Stimmen auf sich vereint.

Art. 14 Geheime Wahlen

1. Geheime Wahlen können mit der relativen Mehrheit der anwesenden Stimmen verlangt werden.
2. Die geheime Wahl wird per Urnenabstimmung durchgeführt. Die Auszählung erfolgt durch die Stimmzähler und in Abwesenheit der Vereinsversammlung.
3. Die Vereinsversammlung kann bis zu fünf Mitglieder bestimmen, welche die Auszählung überwachen.

Art. 15 Ausstand

1. Bei besonderer Betroffenheit wird ein Stimmberechtigter von der entsprechenden Abstimmung ausgeschlossen. Bei Uneinigkeit entscheidet das entsprechende Organ mit absoluter Mehrheit, wobei die betroffene Person nicht mitstimmt.
2. Besondere Betroffenheit liegt insbesondere vor:
 - a. Sämtliche Vorstandsmitglieder bei der Erteilung der Décharges.
 - b. Beim Entscheid über den eigenen Ausschluss aus dem Verein.
 - c. Sämtliche Vorstandsmitglieder bei der Genehmigung der Jahresrechnung.
3. Sind ausschliesslich Vorstandsmitglieder an der GV anwesend, liegt besondere Betroffenheit in Abweichung von Art. 15 Abs. 2 vor:
 - a. Als Vorstandsmitglied bei der Erteilung der eigenen Décharge.
 - b. Als Treasurer bei der Genehmigung der Jahresrechnung.

A. Die Vereinsversammlung

Art. 16 Funktion und Aufgaben

1. Die Vereinsversammlung ist oberstes Entscheidungs- und Kontrollorgan des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen.
2. Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbaren Aufgaben und Kompetenzen zu:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
 - b. Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes sowie des Berichts der Revisionsstelle;
 - c. Genehmigung der Jahresrechnung;
 - d. Entlastungserklärung an den Vorstand;
 - e. Wahl des Vorstandes;
 - f. Wahl der Revisionsstelle;
 - g. Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder von Mitgliedern;
 - h. Statutenrevision;
 - i. Auflösung des Vereins;
 - j. Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsorganen, sowie zwischen Mitgliedern und Organen.

Art. 17 Einberufung der ordentlichen Vereinsversammlung

1. Die Einladung zur jährlichen ordentlichen Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus unter Bekanntgabe einer provisorischen Traktandenliste.
2. Traktanden und allfällige Statutenänderungsanträge müssen bis 9 Tage vor der Vereinsversammlung eingereicht werden. Die definitive Traktandenliste sowie allfällige Materialien werden mindestens 7 Tage vor der Vereinsversammlung versendet.
3. Kandidaturen für den Vorstand und die Revisionsstelle müssen bis 9 Tage vor der Vereinsversammlung zuhanden des Vorstandes eingereicht werden. Die Kandidatur muss ein Curriculum Vitae sowie ein Motivationsschreiben enthalten.
4. Die Vereinsversammlung findet spätestens im Mai vor Abschluss der Vorlesungszeit statt.

5. Die gesamte Kommunikation erfolgt in schriftlicher Form. Die Bekanntgabe in elektronischer Form (E-Mail) erfüllt die Voraussetzung der Schriftlichkeit.

Art. 18 Ausserordentliche Vereinsversammlung

1. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder oder der Revisionsstelle einberufen, sofern ein solches Begehren schriftlich oder per E-Mail unter Aufführung der Traktandenpunkte sowie Beilegung der Unterschriften an den Vorstand gestellt wird.
2. Im letztgenannten Fall hat der Vorstand innerhalb von 3 Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen. Art. 17 der Statuten bezüglich der Einberufung gilt sinngemäss. Die Semesterferien der Universität Luzern hemmen den Fristenlauf.
3. Die ausserordentliche Vereinsversammlung hat alle in Art. 16 genannten Kompetenzen.

Art. 19 Stimmrecht und Beschlussfassung

1. Stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäss Art. 7 ff. der Statuten. Alumni sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.
2. Ein Vereinsbeschluss wird grundsätzlich durch die relative Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
3. Für die Annahme von Statutenrevisionen oder für die Auflösung des Vereins ist die qualifizierte Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
4. Während den Semesterferien der Universität Luzern sind Abstimmungen über Statutenänderungen, Auflösung des Vereins und Vereinigung mit einem anderen Verein unzulässig.

B. Der Vorstand

Art. 20 Zusammensetzung und Wahl

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Vereinsmitgliedern. Er wird an einer Vereinsversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres mit einfachem Mehr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Vorstandsmitglieder kandidieren einzeln. Zunächst bestimmt die Vereinsversammlung den Präsidenten, den Kassier und den Generalsekretär. In der Folge wird der restliche Vorstand gewählt. Dieser konstituiert sich selbst innert einer Woche nach der Vereinsversammlung und wählt zudem einen Vizepräsidenten.
3. Vorstandsmitglieder können während des Semesters nur aus wichtigen Gründen zurücktreten. Sie informieren den Vorstand frühzeitig über ihre Austrittsabsicht, schlagen mögliche Nachfolger vor und bemühen sich um eine sorgfältige Einführung des neuen Vorstandsmitglieds. Die Regelung der Nachfolge erfolgt gemäss Art. 21 der Statuten.

Art. 21 Ausserordentliche Erweiterung

1. Sind nicht alle Vorstandsposten besetzt, insbesondere aufgrund eines Rücktritts oder mangels ungeeigneter Kandidatur, kann sich der Vorstand zwischen zwei Vereinsversammlungen um ein oder mehrere Mitglieder seiner Wahl erweitern, wenn dies von einer qualifizierten Mehrheit aller Vorstandsmitglieder beschlossen wird.

2. Für solche Vorstandsbeschlüsse gilt eine Referendumsfrist von 3 Wochen seit der Mitteilung des Beschlusses (schriftlich oder per E-Mail) an die Vereinsmitglieder. Die Unterschriften von mindestens einem Fünftel der Mitglieder sind fristgemäss dem Vorstand zuzustellen.
3. Der Vorstand stellt fest, ob das Referendum zustande gekommen ist. Trifft dies zu, so hat er innerhalb von 3 Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen, die endgültig über die Vorstandserweiterung entscheidet.
4. Ein neues Vorstandsmitglied tritt sein Amt nach ungenützt verstrichener Referendumsfrist oder Feststellung des Nichtzustandekommens des Referendums beziehungsweise Bestätigung der Wahl durch die ausserordentliche Vereinsversammlung an.

Art. 22 Kompetenzen und Aufgaben

Der Vorstand ist das operative Organ des Vereins. Ihm fallen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Dazu gehören insbesondere:

- a. Allgemeine Verwaltungsaufgaben;
- b. Vertretung des Vereins gegen aussen;
- c. Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung;
- d. Erlass von Reglementen;
- e. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- f. Ernennung von Direktoren und Gründung von Organisationskomitees;
- g. Wahl des Advisory Boards;
- h. Buchführung.

Art. 23 Organisation des operativen Geschäfts und Reglemente

1. Der Vorstand kann Direktoren und Organisationskomitees mit einzelnen Aufgaben betrauen. Er kann dazu mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmen Vollmachten aussprechen und dadurch entsprechende Befugnisse übertragen.
2. Die Verantwortung für das operative Geschäft verbleibt stets beim Vorstand und kann nicht übertragen werden.
3. Der Vorstand erlässt soweit notwendig Reglemente zur Regelung des Geschäftsfortgangs, namentlich Spesen- und Vollmachtsreglement. Neu erlassene Reglemente sowie Änderungen hat der Vorstand an der nächsten Vereinsversammlung zu präsentieren. Das einzelne Vorstandsmitglied haftet für die Nicht-Einhaltung der geltenden Reglemente.
4. Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich unentgeltlich.

Art. 24 Ordentliche Sitzungen

1. Der Vorstand bestimmt im Rahmen der Konstituierung einen Protokollführer sowie einen Sitzungsleiter. Die Funktionen können kumuliert werden. Die gleichen Personen nehmen diese Funktion in der Vereinsversammlung wahr.
2. Der Vorstand hält regelmässig ordentliche Sitzungen ab, welche durch den Protokollführer einberufen werden. Der Sitzungsleiter führt die Sitzungen und sorgt für Ruhe und Ordnung.

3. Vorgängig zur Sitzung können bis zum Ablauf einer durch den Protokollführer gesetzten Frist Traktanden per E-Mail beim Sitzungsleiter eingereicht werden. Dieser versendet die definitive Traktandenliste nach Ablauf der Frist.
4. Abwesende Vorstandsmitglieder können zu Traktanden schriftlich Stellung nehmen. Diese Stellungnahme wird in der Sitzung vom Protokollführer vorgetragen. Der Protokollführer kann zur Einreichung solcher Stellungnahmen eine Frist festsetzen.

Art. 25 Ausserordentliche Sitzungen

1. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, ausserordentliche Sitzungen zu verlangen.
2. Die Bestimmungen über die Einberufung nach Art. 24 der Statuten gelten sinngemäss.

Art. 26 Beschlussfassung

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit, insbesondere zwischen zwei Varianten, hat der/die Präsident/-in den Stichentscheid.
2. Eingeladene Beisitzer, Direktoren oder Mitglieder eines Organisationskomitees haben beratende Stimme.
3. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Bestimmung des Quorums wird nicht berücksichtigt, wer ununterbrochen während insgesamt drei Monaten oder länger abwesend ist.
4. In begründeten Fällen kann der Vorstand einen Zirkularbeschluss per E-Mail fällen. Ein Vorschlag gilt bei qualifizierter Mehrheit als angenommen. Die Abstimmung hat innert 48 Stunden zu erfolgen.

Art. 27 Zeichnungsberechtigung

1. Die Vorstandsmitglieder zeichnen grundsätzlich kollektiv zu zweien. Davon kann mit Vorstandsbeschluss abgewichen werden.
2. Die vorstandsinterne Übertragung der Zeichnungsberechtigung richtet sich nach dem entsprechenden Reglement.
3. Der Vorstand kann mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmen Dritten die Zeichnungsberechtigung übertragen.

Art. 28 Ausserordentlicher Ausschluss eines Mitglieds

1. Der Vorstand kann mit qualifizierter Mehrheit den Ausschluss eines Mitglieds ohne Angabe von Gründen schriftlich mit sofortiger Wirkung beschliessen. Der Beschluss ist der betreffenden Person sofort schriftlich mitzuteilen.
2. Der Vorstand kann einstimmig den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds unter Angabe eines wichtigen Grundes schriftlich mit sofortiger Wirkung beschliessen. Der Beschluss ist der betreffenden Person sofort schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied hat alle ELSA betreffenden Unterlagen (namentlich Accounts, Materialien, Log-In Daten) unverzüglich herauszugeben.
3. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, den Beschluss innert 30 Tagen nach Erhalt beim Vorstand anzufechten. Der Vorstand hat seinen Entscheid innert nützlicher Frist

wiederzuerwägen. Bei gleichbleibendem Entscheid entscheidet die Vereinsversammlung nach Art. 16 Abs. 2 lit. k der Statuten mit qualifiziertem Mehr.

4. Ändert der Vorstand seinen Entscheid nicht, beruft er eine ausserordentliche Vereinsversammlung nach Art. 18 der Statuten ein, wenn die ordentliche Vereinsversammlung nicht innert drei Monaten stattfindet. Die Vereinsversammlung muss nach Art. 16 Abs. 3 lit. k der Statuten den Ausschluss mit qualifiziertem Mehr definitiv bestätigen.

C. Die Revisionsstelle

Art. 29 Wahl, Zusammensetzung und Unvereinbarkeiten

1. Die ordentliche Vereinsversammlung wählt für eine Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung die Revisionsstelle.
2. Diese besteht aus 1 bis 3 Personen, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen. Das Amt des Vorstandes ist mit jenem der Revisionsstelle unvereinbar.

Art. 30 Aufgaben und Kompetenzen

Die Revisionsstelle prüft und verifiziert Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassenbestand und legt der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

V. Schlussbestimmungen

Art. 31 Inkrafttreten

1. Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 25. Mai 2021 revidiert und treten mit der Genehmigung von ELSA Switzerland in Kraft.
2. Die aktuellen Statuten sind von President und Secretary General zu unterzeichnen.

Stand vom 25. Mai 2021



President

Dario Schönbächler



Secretary General

Nives Edler